

**Promotionsordnung
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 9. August 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-58)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 5. Juli 2022

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-43)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 25. September 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-93)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 22210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Naturwissenschaften (Promotionsordnung)
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Allgemeine Grundlagen	3
§ 2 Promotionsleistungen	3
§ 3 Promotionsausschuss	3
§ 4 Fachmentorat	4
§ 5 Gutachterinnen oder Gutachter, Prüferinnen oder Prüfer	5
§ 6 Vertrauensperson	5
Zweiter Abschnitt. Promotionsverfahren	6
§ 7 Voraussetzungen	6
§ 8 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand	7
§ 9 Immatrikulation	8
Dritter Abschnitt. Promotionsprüfung	8
§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung	8
§ 11 Dissertation	9
§ 12 Beurteilung der Dissertation	10
§ 13 Öffentliches Promotionskolloquium	11
§ 14 Prüfungsnoten	13
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation	14
Vierter Abschnitt. Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung	15
§ 16 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind	15
§ 16a Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung	15
Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	15
§ 17 Ungültigkeit von Promotionsleistungen	15
§ 18 Aushändigung der Doktorurkunde	16
Sechster Abschnitt. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms	16
§ 19 Ehrenpromotion	16
§ 20 Erneuerung des Doktordiploms	17
Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
§ 21 Übergangsbestimmung	17
§ 22 Inkrafttreten	18
Anlage 1	19
Anlage 2	20

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Grundlagen

(1) ¹Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr. rer. nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. rer. nat. h. c.).

(2) ¹Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet unter Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis nachgewiesen. ²Der gleiche Doktorgrad kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden.

(3) ¹Auch bei binationalen Promotionsverfahren, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, kann gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen werden. ²Die vertragliche Ausgestaltung solcher Abkommen bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(4) ¹Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem oder mehreren durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie vertretenen Fachgebieten verdient gemacht haben.

§ 2

Promotionsleistungen

¹Ihre oder seine besondere wissenschaftliche Qualifikation weist die Promovendin oder der Promovend durch Promotionsleistungen nach. ²Diese sind:

1. eine schriftliche Abhandlung (Dissertation, § 11) und
2. ein öffentliches Promotionskolloquium (§ 13).

§ 3

Promotionsausschuss

(1) ¹Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss. ²Dieser wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie zeitlich angepasst an die Wahl der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ³Er besteht aus dem Fakultätsvorstand gemäß der Grundordnung (GO) der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung sowie vier weiteren hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät. ⁴Die oder der Vorsitzende kann zu Sitzungen weitere Professorinnen und Professoren der Fakultät als beratende Mitglieder hinzuziehen.

(2) ¹Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan, im Falle der Verhinderung oder bei persönlicher Beteiligung eine Prodekanin oder ein Prodekan.

(3) ¹Auf Beschluss des Promotionsausschusses hat die oder der Vorsitzende die Möglichkeit in Eilkompetenz Entscheidungsfindungen herbeizuführen, insbesondere wenn die Einberufung des Promotionsausschusses zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung des Verfahrens führen würde. ²Der Sachverhalt muss dem Promotionsausschuss zeitnah auf ortsüblichem Wege mitgeteilt werden.

(4) ¹Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind der Kandidatin oder dem Kandidaten zeitnah schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Fachmentorat

(1) ¹Zur Betreuung des Promotionsverfahrens wird ein Fachmentorat eingesetzt, welches von der oder dem Vorsitzenden bestellt wird. ²Das Fachmentorat berät die Doktorandin oder den Doktoranden in fachlicher Hinsicht, fördert deren oder dessen wissenschaftliche Entwicklung und wacht über den Fortschritt des Promotionsverfahrens. ³Das Fachmentorat besteht aus bis zu drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen eine die Hauptbetreuerin oder einer der Hauptbetreuer ist. ⁴Das Thema der Dissertation soll aus dem Fachgebiet dieser Person entnommen werden. ⁵Diese sowie ggf. ein zweites Mitglied des Mentorats muss gemäß der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung an der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Würzburg zur Abnahme von Promotionen berechtigt sein. ⁶Besteht das Fachmentorat aus drei Personen kann eine davon

1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät der Universität Würzburg bzw. einer anderen Universität oder
2. eine Professorin bzw. ein Professor einer Fachhochschule, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einer Technischen Hochschule oder
3. eine fachnah promovierte Person außerhalb des Hochschulbereiches sein.

⁷Eine Änderung der Zusammensetzung des Fachmentorates während der Promotionszeit erfordert das schriftliche Einverständnis aller beteiligten Personen (Fachmentorat und Doktorandin oder Doktorand) und muss von der oder dem Vorsitzenden genehmigt werden.

(2) ¹Soll die Dissertation extern, d.h. überwiegend nicht an einem Lehrstuhl oder Institut der Fakultät für Chemie und Pharmazie bzw. in einer nicht von einem Mitglied der Fakultät für Chemie und Pharmazie geleiteten wissenschaftlichen Einrichtung angefertigt werden, so muss das Fachmentorat aus drei Betreuerinnen oder Betreuern gemäß § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung bestehen. ²Gleiches gilt für Verfahren mit vorläufiger Anerkennung des Studienabschlusses unter Erfüllung von Auflagen gemäß § 7 Abs. 5 sowie in binationalen Promotionsverfahren. ³Vor Aufnahme der Arbeiten muss in all diesen Fällen eine schriftliche Anzeige bei der oder dem Vorsitzenden erfolgen.

(3) ¹Vom Fachmentorat und der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zu Beginn des Promotionsverfahrens eine gemeinsame Betreuungsvereinbarung gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen, fortzuschreiben und bei Zulassung zum Prüfungsverfahren nachzuweisen. ²Hierin werden u. a. Art und Umfang der zu erbringenden Qualifizierungsmaßnahmen geregelt.

³Im Falle einer Verlängerung eines Promotionsvorhabens (siehe § 8 Abs. (4)) ist durch die an der Betreuungsvereinbarung beteiligten Seiten hinsichtlich der weiteren Betreuung und gegebenenfalls fortzuführenden Beschäftigung als Doktorandin bzw. Doktorand eine Verlängerungsvereinbarung zu schließen. ⁴Diese nimmt Bezug auf die ursprüngliche Betreuungsvereinbarung und enthält Angaben zum Titel der Dissertation und eine Kurzbegründung der Verlängerung.

(4) ¹Scheidet ein Mitglied des Fachmentorates aus der Universität Würzburg aus, so kann sie oder er bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden Mitglied des Fachmentorates bleiben.

§ 5

Gutachterinnen oder Gutachter, Prüferinnen oder Prüfer

(1) ¹Die oder der Vorsitzende kann alle nach der HSchPrüfV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Personen zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern in einem Promotionsverfahren bestellen. ²Hierzu zählen:

1. sämtliche hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, wie Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, ernannte Mitglieder des Emil-Fischer-Fellow-Programms und gemäß HSchPrüfV festgelegte Personengruppen,
2. an der Fakultät für Chemie und Pharmazie beschäftigte außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren sowie Professorinnen oder Professoren, die an der Fakultät für Chemie und Pharmazie eine Honorarprofessur oder Zweitmitgliedschaft inne haben,
3. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der Universität Würzburg.

(2) ¹Berührt die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet, das an der Fakultät nicht vertreten ist, so können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Fakultäten oder anderer Universitäten als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer als nach der HSchPrüfV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechnigte Personen bestellt werden.

(3) ¹Professorinnen oder Professoren einer Fachhochschule, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Technischen Hochschule können bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit diesen durchgeführt werden, als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer gemäß Abs. 1 Nr. 1. eingesetzt werden.

§ 6

Vertrauensperson

(1) ¹Der Fakultätsrat bestellt analog zur Wahl des Promotionsausschusses (§ 3 Abs. 1) eine verantwortliche Vertrauensperson sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Chemie und Pharmazie. ²Für dieses Amt kann der Fakultätsrat auch entpflichtete oder pensionierte Professorinnen oder Professoren auswählen. ³Die Vertrauensperson darf nicht Mitglied des Promotionsausschusses sein.

(2) ¹Die Vertrauensperson kann sowohl von der Promovendin oder dem Promovenden sowie von den Mitgliedern des jeweiligen Fachmentorates als auch von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern eingeschaltet werden oder auf eigene Initiative hin tätig werden.

(3) ¹Die Vertrauensperson vermittelt aus neutraler Position im Konfliktfall zwischen den Parteien und regt gegebenenfalls Entscheidungen durch den Promotionsausschuss an.

(4) ¹Bei Verdachtsfällen in Bezug auf wissenschaftliches Fehlverhalten wird auf die Richtlinien der Universität Würzburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verwiesen.

Zweiter Abschnitt. Promotionsverfahren

§ 7

Voraussetzungen

¹Für das Promotionsverfahren kann angenommen werden, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine diesen Schulabschlüssen äquivalente Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen nach dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Masterstudium an einer Universität, einer Fachhochschule, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Technischen Hochschule erfolgreich in einem MINT-Studiengang (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) absolviert haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss
 - a) über einen Studienabschluss (universitärer Bachelor äquivalent mind. 240 ECTS-Punkte, Diplom- oder Master) verfügen, der einen sinnvollen inneren Zusammenhang zum Fachgebiet des Promotionsvorhabens aufweist oder
 - b) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Chemie an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit einem weiteren MINT-Fach oder
 - c) den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder den Zweiten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker erfolgreich abgelegt haben.
4. Ein nationaler oder internationaler Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule Nr. 2. und 3.a) wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung. Beschwerende Entscheidungen werden schriftlich mitgeteilt. Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischen Studienabschlüssen können einen Gleichwertigkeitsbescheid bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beantragen. Den Vorgaben der Akademischen Prüfstelle und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes ist Folge zu leisten.
5. In Zweifelsfällen hinsichtlich der nachgewiesenen fachlichen Kompetenzen oder bei einer Bewerbung mit Bachelorabschluss (mind. 240 ECTS-Punkte) erfolgt die Anerkennung des Abschlusses vorläufig und unter Auflagen. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem Fachmentorat über während des ersten Jahres der Promotionsphase gegebenenfalls zusätzlich zu erwerbende und nachzuweisende Kompetenzen, welche in die Betreuungsvereinbarung aufgenommen werden. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet das Fachmentorat gemäß § 4 Abs. 2. Die Erfüllung von Auflagen muss dem Promotionsausschuss schriftlich angezeigt werden.

6. Bewerberinnen oder der Bewerber, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen gegenüber dem Fachmentorat in geeigneter Weise nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse in einer der beiden Sprachen besitzen.

§ 8

Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

(1) ¹Die Promotion beginnt gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie zu Beginn des Vorhabens. ²Ein entsprechender Antrag, das Promotionsgesuch, ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich an die Fakultät für Chemie und Pharmazie zu richten und dort einzureichen. ³Diesem sind beizufügen:

1. Die Betreuungsvereinbarung gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung,
2. Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Abschrift oder unter Vorlage des Originals und Abgabe entsprechender Kopien als Nachweis über die erworbene Hochschulzugangsberechtigung und den erworbenen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss sowie gegebenenfalls Studienverlaufsbescheinigung, Transcripts of Records, Diploma Supplement, Studienbuch mit Immatrikulationsbescheinigungen und Scheine, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt sind,
3. die Anzeige bei der oder dem Vorsitzenden, bei einer Doktorarbeit gemäß § 4 Abs. 2.

(2) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann versagt werden, wenn die Betreuung einer Bewerberin oder eines Bewerbers während des Promotionsverfahrens durch den in den § 5 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis nicht gewährleistet werden kann oder weil das betreffende Fachgebiet in der Forschung an der Fakultät für Chemie und Pharmazie nicht vertreten ist.

(3) ¹Die Annahme ist zu versagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

1. den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bereits einmal verliehen bekam oder
2. die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder als nicht erfüllt gelten oder
3. die in § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden.

(4) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Promotionsverfahren nicht innerhalb von sechs Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann diese Frist bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. ³Der jeweilige Antrag auf Verlängerung ist schriftlich an die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person zu richten und mit einer sachlichen Begründung zu versehen. ⁴Bei einem zweiten Antrag auf Verlängerung sollen sich die Gründe auf die Notwendigkeit einer zweiten Verlängerung erstrecken. ⁵Der Promotionsausschuss entscheidet sodann, ob die jeweils beantragte Verlängerung gewährt wird.

(5) ¹Die Zulassung ist auch dann zu widerrufen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber vorläufig zugelassen wurde (vgl. § 7 Nr. 5), die ihr oder ihm erteilten Auflagen jedoch nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 9 Immatrikulation

¹Nach Annahme hat sich die Doktorandin oder der Doktorand gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweilig gültigen Fassung an der Universität Würzburg zu immatrikulieren und dies der Fakultät unverzüglich anzuzeigen.

Dritter Abschnitt. Promotionsprüfung

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende auf Grund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann sie oder er eine Entscheidung des Promotionsausschusses darüber herbeiführen.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Fakultät für Chemie und Pharmazie zu richten und dort einzureichen. ²Diesem sind beizufügen:

1. 10 Exemplare der Dissertation entsprechend den Vorgaben gemäß § 11 und/oder in einer festgelegten elektronischen Form gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses.
2. Im Falle einer kumulativen oder teilkumulativen Dissertation eine Bestätigung aller Koautorinnen und Koautoren oder bei Nichtverfügbarkeit ersatzweise der Korrespondenzautorinnen oder Korrespondenzautoren, in der die Angaben über einen wesentlichen Anteil der Promovendin oder des Promovenden an den Forschungsleistungen sowie an den schriftlichen Ausarbeitungen der in der Arbeit übernommenen Veröffentlichungen bestätigt werden.
3. Stellungnahme des Fachmentors zur Betreuungsvereinbarung auf einem von der Fakultät für Chemie und Pharmazie veröffentlichten Formblatt.
4. Eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, insbesondere darüber, dass
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
 - die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen bzw. Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
 - die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis von der Bewerberin oder dem Bewerber eingehalten wurden.
5. Eine Erklärung darüber, ob
 - und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät mit dem Ziel einen akademischen Grad zu erwerben vorgelegt worden ist, und
 - die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat.

6. Eine Erklärung darüber, dass
 - bei allen Abbildungen und Texten, bei denen die Verwertungsrechte (Copyright) nicht bei der Doktorandin oder dem Doktoranden liegen, diese von den Rechteinhabern eingeholt wurden und die Textstellen bzw. Abbildungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben gekennzeichnet sind, und
 - bei Abbildungen, die dem Internet entnommen wurden, der entsprechende Hypertextlink angegeben wurde.
7. Ein lückenloser, ausführlicher, datierter und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges (Curriculum Vitae).
8. Gegebenenfalls ein fortgeschriebenes Verzeichnis in siebenfacher Ausführung aller veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers unter Angabe der vollständigen bibliographischen Daten. Druckexemplare der Veröffentlichungen sind auf Verlangen des Promotionsausschusses nachzureichen.
9. Ein amtliches Führungszeugnis.
10. Im Falle einer binationalen Promotion ein unterschriebener Kooperationsvertrag mit den beteiligten Fakultäten/Universitäten anderer Länder.

- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat
- a) den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bereits einmal verliehen bekam oder
 - b) die in § 10 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat oder
 - c) diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(4) ¹Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags zur Promotionsprüfung ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. ²In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation in der Fakultät für Chemie und Pharmazie. ³Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(5) ¹Mit Ausnahme von Studienbüchern und Scheinen gehen sämtliche dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beigefügten Unterlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. ²Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 12 Abs. 6 umgearbeitet worden sind.

§ 11

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein Thema aus dem Wirkungsbereich der Fakultät für Chemie und Pharmazie, durch welche die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch regelgerecht bearbeiten zu können. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher, ähnlicher oder ausschnittsweiser Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) ¹Anstelle einer monographischen Dissertationschrift als schriftliche Promotionsleistung kann nach Genehmigung durch das Fachmentorat eine publikationsbasierte Promotionsschrift als kumulative oder teilkumulative Dissertation angefertigt werden. ²Kumulative oder teilkumulative Dissertationen beruhen auf der vollständigen oder ausschnittsweisen Übernahme von Texten und Abbildungen aus in international anerkannten Fachzeitschriften in einem Peer-Review-Verfahren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripten, auch in Form von Übersetzungen, bei denen die

Promovendin oder der Promovend als Autorin oder als Autor einen wesentlichen Anteil der Forschungsleistung und der schriftlichen Ausarbeitung geleistet hat (Hauptautorenschaft). ³Bei einer vollständig kumulativen Dissertation sollen mindestens drei der für die Dissertation herangezogenen Publikationen von der Promovendin oder dem Promovenden als Hauptautorin oder Hauptautor verfasst worden sein. ⁴Im Falle von teilkumulativen Dissertationen kann die Anzahl an Veröffentlichungen der Promovendin oder des Promovenden mit Hauptautorenschaft reduziert werden und durch einen entsprechenden Teil an selbständig verfasstem Text ersetzt werden. ⁵Die Autorenschaften sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 mit den von der Fakultät für Chemie und Pharmazie bereitgestellten Formblättern zu bestätigen und der Promotionsakte beizufügen. ⁶Die Darstellung der Eigenanteile an den jeweiligen Publikationen sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 8. anzugeben und in der Dissertation einzubinden. ⁷Die Übernahme von Publikationen bzw. Teilen davon in die Dissertation ist dort an geeigneter Stelle durch Angabe der vollständigen bibliographischen Daten kenntlich zu machen. ⁸Weiterhin sind etwaige Bestimmungen der Verwertungsrechte-Inhaber bzw. gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 zu beachten. ⁹Im Anhang der Dissertation ist der jeweilige Eigenanteil der Promovendin oder des Promovenden an den Publikationen bzw. Manuskripten in einer gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses festgelegten Form anzugeben. ¹⁰Dem kumulativen Teil ist eine Einleitung in das Forschungsthema voranzustellen und eine ausführliche gemeinsame Diskussion aller Teile anzufügen.

(3) ¹Die Dissertation soll als gedrucktes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität nicht größer als im Format DIN A 4, doppelseitig beschrieben, nach Absprache mit dem Fachmentorat in deutscher, englischer oder bei Dissertationen gemäß § 11 Abs. 2 in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem fremden Schrifttum entnommene Stellen sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 kenntlich zu machen. ³Die Dissertation muss fest gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. ⁴Der Umschlag kann individuell gestaltet werden. ⁵Die Dissertationsschrift muss mindestens folgende Gliederungspunkte beinhalten:

1. Titelblatt gemäß Anlage 1,
2. zweite Seite gemäß Anlage 2,
3. Inhaltsverzeichnis,
4. Einleitung,
5. Hauptteil: monographische Darstellung der Forschungsergebnisse oder kumulative bzw. teilkumulative Form gemäß § 11 Abs. 2,
6. Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache,
7. Literaturverzeichnis,
8. bei kumulativen oder teilkumulativen Dissertationen Darstellung des Eigenanteils und der individuellen Beiträge aller Mitautorinnen oder Mitautoren in der vom Promotionsausschuss angegebenen Form.

(4) ¹Eine Abhandlung, die die Promotionsstudentin oder der Promotionsstudent in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades eingereicht hat, kann als Dissertation nicht vorgelegt werden (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 5).

§ 12

Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Unmittelbar nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Promotionsprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende auf Vorschlag des Fachmentorates mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. ²Hierbei soll ein Gutachten von der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer verfasst werden. ³Das zweite Gutachten kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß dem in § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Personenkreis verfasst werden. ⁴Die oder der Vorsitzende kann darüber hinaus weitere Gutachten anfordern. ⁵Im Falle einer kumulativen oder teilkumulativen Dissertation darf mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht Koautorin oder Koautor bei einer der verwendeten Publikationen sein.

(2) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt innerhalb von 10 Wochen ein schriftlich begründetes Gutachten ab, in dem sie oder er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung empfiehlt und eine Note nach § 14 Abs. 1 vorschlägt, die der Dissertation zuerkannt werden soll. ²Die Ablehnung ist gleichbedeutend mit dem Notenvorschlag „unbefriedigend“. ³Halten die Gutachterin oder der Gutachter die Dissertation im Ganzen für mindestens "befriedigend", jedoch im Einzelnen für verbesserungswürdig, so können sie dem Promotionsausschuss vorschlagen, der Bewerberin oder dem Bewerber die Umarbeitung der Dissertation aufzugeben.

(3) ¹Lautet die Gutachterempfehlung, dass die Arbeit ohne Änderungen angenommen werden soll und die Qualität der Dissertation in Inhalt und Form in erheblichem Maße über dem Durchschnitt liegt und einen im Vergleich außergewöhnlichen wissenschaftlichen Beitrag zur Forschung liefert, kann die Gutachterin oder der Gutachter die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ vorschlagen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Dissertation, gegebenenfalls die Publikationsliste und die Gutachten allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1. und 2. die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind, im Umlaufverfahren zur Kenntnisnahme zu. ²Das Umlaufverfahren kann auf Beschluss des Promotionsausschusses auch in elektronischer Form durchgeführt werden. ³Allen Fakultätsmitgliedern, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind, steht das Recht zu, bei der oder dem Vorsitzenden Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter zu erheben. ⁴Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Stimmen die Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation überein und wird in dem Verfahren nach § 12 Abs. 2 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend den Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter angenommen oder abgelehnt. ²Für die Dissertation wird eine Gesamtnote erstellt. ³Diese ergibt sich unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen ohne Rundung aus dem arithmetischen Mittel aller Notenvorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter.

(6) ¹Hält mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter oder ein Einspruch nach § 12 Abs. 2 die Dissertation in bestimmten Teilen für verbesserungswürdig, so kann der Promotionsausschuss die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben und die Entscheidung über die Annahme der Dissertation als Promotionsleistung bis zur erneuten Vorlage, spätestens innerhalb eines Jahres, aussetzen.

(7) ¹Wird die Dissertation durch übereinstimmende Empfehlung der Gutachter oder durch den Promotionsausschuss mit der Note „4,0 unbefriedigend“ bewertet, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Promotionsprüfung, nochmals einen Zulassungsantrag stellen. ³Hierzu ist eine unter Berücksichtigung der wesentlichen Kritikpunkte neu verfasste Dissertation vorzulegen. ⁴Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist oder wird die Dissertation wiederholt mit der Note „4,0 unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) ¹Wenn die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückgegeben wird, hat sie oder er die Möglichkeit, an Stelle der überarbeiteten Dissertation auch eine neue Arbeit vorzulegen, § 12 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend. ²Die erneut vorgelegte Dissertation soll von denselben Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden wie die Ursprüngliche.

§ 13

Öffentliches Promotionskolloquium

(1) ¹Wurde die Dissertation angenommen und benotet, benennt die oder der Vorsitzende auf Vorschlag des Fachmentores drei Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 5, wovon mindestens zwei Mitglieder der Fakultät für Chemie und Pharmazie sein müssen und setzt Ort und Termin für das öffentliche

Promotionskolloquium fest. ²Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer der Arbeit sein und die weiteren Prüferinnen oder Prüfer ein breites, durch die einzelnen Institute und Lehrstühle der Fakultät angebotenes Fächerspektrum abdecken. ³Empfehlen alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation und die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ so bestellt die oder der Vorsitzende bis zu zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 und 2. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat ist spätestens sieben Tage vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüferinnen oder Prüfer schriftlich zu laden. ⁵Bei binationalen Promotionen sind bei der Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer nach Maßgabe des jeweilig gültigen Kooperationsvertrages auch Abweichungen möglich, die vorab vom Promotionsausschuss genehmigt werden müssen.

(2) ¹Das Promotionskolloquium soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Arbeitsgebiet und davon berührte weitere Sachgebiete beherrscht.

(3) ¹Das Promotionskolloquium dauert 75 bis maximal 120 Minuten und wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person gemäß § 5 Abs. 1 geleitet. ²Die Leiterin oder der Leiter des Promotionskolloquiums soll einer der Prüferinnen oder Prüfer sein, im Regelfall die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer. ³Im Falle, dass alle Gutachterinnen oder Gutachter die Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ empfehlen, leitet die oder der Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter das Promotionskolloquium.

(4) ¹Während der ersten ca. 30 Minuten des Promotionskolloquiums soll die Kandidatin oder der Kandidat den Inhalt der Dissertation vorstellen. ²Anschließend werden von den Prüferinnen oder Prüfern sowie auf Antrag an die Leiterin oder den Leiter der Promotionsprüfung auch von Personen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Fragen zur Doktorarbeit und angrenzenden Fachgebieten gestellt. ³Die Leiterin oder der Leiter achtet darauf, dass allen Prüferinnen oder Prüfern ungefähr der gleiche Zeitraum für die Fragestellungen eingeräumt wird.

(5) ¹Prüferinnen oder Prüfer und eine fachkundige promovierte Beisitzerin oder ein fachkundiger promovierter Beisitzer, den die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer der Dissertation im Einvernehmen mit den anderen Prüferinnen oder Prüfern benennt, müssen während des gesamten Promotionskolloquiums anwesend sein.

(6) ¹Bei akuter Verhinderung oder Nichterscheinen einer als Prüferin oder Prüfer bestellten Person am Prüfungstag kann die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm in Vertretung bestellte prüfungsberechtigte Person die Prüfung abnehmen. ²Im Zweifelsfall muss ein neuer Termin vereinbart werden.

(7) ¹Das Promotionskolloquium ist grundsätzlich öffentlich. ²In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn Rechte Dritter entgegenstehen, kann die oder der Vorsitzende auf Antrag der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers den Zuhörerkreis einschränken oder die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) ¹Über das Promotionskolloquium ist von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis des Promotionskolloquiums, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Kandidatin oder des Kandidaten sowie etwaige besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ²Das Protokoll wird von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer geführt und von ihr oder ihm gemeinsam mit den Prüferinnen oder Prüfern unterzeichnet.

(9) ¹Die Prüferinnen oder Prüfer benoten die Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten nach § 14 Abs. 1. Aus den von den Prüferinnen oder Prüfern gegebenen Noten wird eine Gesamtnote nach § 14 Abs. 2 festgelegt. ²Sollte mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer die Note „unbefriedigend“ erteilen, gilt das Promotionskolloquium als „nicht bestanden“.

(10) ¹Das Promotionskolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Benennung triftiger Gründe nicht zum Promotionskolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist binnen drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(11) ¹Im Falle eines nicht bestandenen Promotionskolloquiums ist nach einer Frist von drei Monaten vor demselben Prüfergremium eine einmalige Wiederholungsprüfung möglich. ²Die oder der Vorsitzende beraumt dazu einen neuen Termin an. ³Die schriftlichen Promotionsleistungen sind anzurechnen. ⁴Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat den Termin der Wiederholungsprüfung oder wird das Promotionskolloquium erneut nicht bestanden, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14 Prüfungsnoten

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die nachfolgenden Noten zu verwenden, wobei zur besseren Differenzierung der erbrachten Leistungen Zwischennoten vergeben werden können:

1,0	sehr gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
1,3	sehr gut -	
1,7	gut +	
2,0	gut	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
2,3	gut -	
2,7	befriedigend +	
3,0	befriedigend	= eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
3,3	befriedigend -	
4,0	unbefriedigend	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

²Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note „1,0“ auch mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

(2) ¹Für die Prüfungsleistung im Promotionskolloquium wird eine Gesamtnote erstellt. ²Diese ergibt sich unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen ohne Rundung aus dem arithmetischen Mittel aller Noten der Prüferinnen oder Prüfer.

(3) ¹Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen ohne Rundung aus der durch drei geteilten Summe der doppelten Note der Dissertation und der Gesamtnote des Promotionskolloquiums gebildet.

(4) ¹Die Gesamtnote für die bestandene Doktorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,49	magna cum laude;
von 1,50 bis 2,49	cum laude;
von 2,50 bis 3,49	rite.

(5) ¹Errechnet sich eine Gesamtnote „1,00“ und ist die Dissertation von allen Gutachterinnen oder Gutachtern mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ angenommen worden, wird die Gesamtnote „1,00“ mit dem Prädikat „summa cum laude“ erteilt.

(6) ¹Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. ²Dieses enthält die Benotung der Dissertation, die Gesamtnote des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. ³Es berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf die Kandidatin oder der Kandidat ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung, die sich nur redaktionell von der begutachteten und im Umlauf befindlichen Arbeit unterscheiden darf, auf ihre oder seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen.

(2) ¹Vom Zeitpunkt des Promotionskolloquiums an gerechnet sind innerhalb eines Jahres fünf Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. ²Sie dürfen aber auf keinen Fall stärker als auf das Format DIN A5 verkleinert werden. ³Darüber hinaus ist bei der Universitätsbibliothek eine inhaltlich identische elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, abzugeben. ⁴In Absprache mit dem Dekanat kann in begründeten Einzelfällen auf die elektronische Veröffentlichung verzichtet werden, wenn stattdessen fünfzehn (15) weitere gedruckte und gebundene Kopien oder fünfzehn (15) Buchhandlexemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgegeben werden oder eine Veröffentlichung in Fachzeitschriften nachgewiesen ist.

(3) ¹Die Promovendin oder der Promovend hat der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ²Im Fall des Abs. 2 Satz 3 hat die Promovendin oder der Promovend der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechendem Sammelschwerpunkt das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(4) ¹Vor dem endgültigen Druck der Dissertation und der Verbreitung durch die Universitätsbibliothek gemäß § 15 Abs. 2, unabhängig davon, ob sie nun selbständig oder in einer Zeitschrift, ganz oder im Auszug erscheint, ist die endgültige Druckvorlage samt dem Manuskript der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer vorzulegen. ²Diese oder dieser erteilt die endgültige Druckfreigabe und bestätigt, dass das Manuskript mit der Druckvorlage übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen mit ihrem oder seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

(5) ¹Versäumt die Promovendin oder der Promovend innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Promotionskolloquiums ihre oder seine Verpflichtungen gemäß § 15 Abs. 2 zu erfüllen und der oder dem Vorsitzenden nach den Vorgaben der Fakultät für Chemie und Pharmazie anzuzeigen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Jahresfrist um höchstens ein Jahr verlängern. ³Ein entsprechender Antrag muss von der Kandidatin oder von dem Kandidaten rechtzeitig in schriftlicher Form gestellt und hinreichend begründet werden. ⁴Sofern einer Veröffentlichung Rechte Dritter oder eine parallele Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder die Beantragung eines Patents durch die Universität Würzburg entgegenstehen, kann bei der Universitätsbibliothek ein Antrag auf vorläufige Nichtveröffentlichung gestellt werden, dieser muss der oder dem Vorsitzenden angezeigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende kann einer vorläufigen Nichtveröffentlichung von bis zu zwei Jahren zustimmen.

Vierter Abschnitt.
Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden
mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung
oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

§ 16

Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Promovendin oder der Promovend hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 16a

Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Promovendin oder ein Promovend geltend, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) zu erbringen, entscheidet die oder der Promotionsausschussvorsitzende auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden einzureichen. ³In Zweifelsfällen kann die oder der Promotionsausschussvorsitzende die Entscheidung des Promotionsausschusses über einen Nachteilsausgleich herbeiführen.

(2) ¹Die Promovendin oder der Promovend hat zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung Nachweise vorzulegen; als solche gelten insbesondere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise. ²Die oder der Promotionsausschussvorsitzende kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. ³Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bei Entscheidungen der oder des Promotionsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) ¹Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens, dass sich die Promovendin oder der Promovend im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Promovendin oder des Promovenden das Verfahren einstellen.

(2) ¹Ergibt sich nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens aber noch vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Promovendin oder der Promovend im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Promovendin oder des Promovenden alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und die Doktorprüfung für Nichtbestanden erklären.

(3) ¹Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Entzug eines Doktorgrades (vgl. Abs. 6).

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin oder der Promovend hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(5) ¹Hat die Promovendin oder der Promovend die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) ¹Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss. ²Vor der Entscheidung über den Entzug wird ein externes Gutachten eingeholt. Im Falle des Entzugs ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 18

Aushändigung der Doktorurkunde

(1) ¹Hat die Promovendin oder der Promovend ihre oder seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 bis 5 erfüllt, so vollzieht die oder der Vorsitzende die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) ¹Die Doktorurkunde wird nach Vorgabe der Fakultät für Chemie und Pharmazie in deutscher Sprache ausgefertigt. ²Sie enthält den Titel der Dissertation sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung. ³Über Form und Aussehen der Urkunde entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden worden ist, wird der Termin des Promotionskolloquiums eingesetzt. ⁵Als Tag der Ausfertigung der Urkunde gilt der Termin der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 15 Abs. 2 bis 5. ⁶Die Doktorurkunde ist von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie zu unterzeichnen.

(3) ¹Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf die Promovendin oder der Promovend den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften führen.

Sechster Abschnitt. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 19

Ehrenpromotion

(1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät für Chemie und Pharmazie durch den Fakultätsrat einzuleiten. ²Dieser bestellt im Benehmen mit dem Promotionsausschuss drei der Fakultät angehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(2) ¹Der Antrag und die Gutachten werden anschließend den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Mitgliedern des Promotionsausschusses durch die Dekanin oder den Dekan im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. ²Sie können bei der Dekanin oder bei dem Dekan schriftliche Stellungnahmen abgeben.

(3) ¹Anschließend entscheidet der Fakultätsrat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag. ²Dabei wirken nur die Mitglieder mit, die im Promotionsverfahren zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden können.

(4) ¹Wird der Antrag angenommen, so vollziehen die Präsidentin oder der Präsident und die Dekanin oder der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die oder den Geehrten. ²In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der oder des Geehrten zu würdigen.

(5) ¹Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 17).

§ 20 Erneuerung des Doktordiploms

¹Die Fakultät kann Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste der Jubilarin oder des Jubilars oder ihre oder seine enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Chemie und Pharmazie.

Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmung

(1) ¹Promotionsverfahren sowie etwaige Wiederholungsprüfungen, die vor dem Inkrafttreten der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg vom 13. Februar 2016 begonnen wurden, werden noch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Würzburg vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1163), geändert durch die Satzung vom 7. Oktober 2002 (KWMBI II 2004 S. 401) und durch Satzung vom 14. November 2005 durchgeführt.

(2) ¹Promotionsverfahren, die nach dem Inkrafttreten der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg vom 13. Februar 2016 aber vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen wurden, werden nach den Vorschriften der vorliegenden Ordnung durchgeführt. ²Doktorandinnen oder Doktoranden haben jedoch die Möglichkeit, auf Antrag nach den Vorschriften der letzten gültigen Satzung zu promovieren. ³Hierzu muss ein schriftlicher Antrag von der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens bis zu drei Monate nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Würzburg vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1163), geändert durch die Satzung vom 7. Oktober 2002 (KWMBI II 2004 S. 401) und durch Satzung vom 14. November 2005 außer Kraft.

Anlage 1

Muster

Titel



Dissertation zur Erlangung des naturwissenschaftlichen Doktorgrades
an der Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt

von

Vorname Nachnameaus **Geburtsort**, ggf. **Geburtsland**Würzburg, im **MONAT** 20..

Anlage 2

Muster

- ist am Anfang der Dissertationsschrift einzubinden -

Eingereicht bei der Fakultät für Chemie und Pharmazie am

Gutachter der Dissertation

1. Gutachter: _____

2. Gutachter: _____

Prüfer des öffentlichen Promotionskolloquiums

1. Prüfer: _____

2. Prüfer: _____

3. Prüfer: _____

4. Prüfer: _____

5. Prüfer: _____

Tag des öffentlichen Promotionskolloquiums

Doktorurkunde ausgehändigt am

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 25. Juli 2017.

Würzburg, den 8. August 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 8. August 2017 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. August 2017 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. August 2017.

Würzburg, den 9. August 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel